



Amt der Wiener Landesregierung
Fachgruppe Gesundheitsrecht
Thomas-Klestil-Platz 6, 1030 Wien
www.wien.gv.at

Es wird um Erteilung einer Bewilligung
gemäß § 44 Abs. 1 Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG)(GuKG) (siehe Information) für

Frau/Herr / Vor- und Nachname

geboren am

als Heilmasseur/in bei/im (Name und Anschrift der Krankenanstalt, Kuranstalt, des/r freiberuflich tätigen Arztes/Ärztin,
des/r freiberuflich tätigen Physiotherapeuten/in) ersucht.

Gleichzeitig werden **ausreichende Deutschkenntnisse** des/r Bewerbers/in bestätigt.

**1. Nur auszufüllen, sofern es sich um eine Krankenanstalt, Kuranstalt, Gruppenpraxis oder sonstige Einrichtung,
freiberuflich tätiger/tätige Arzt/Ärztin handelt:**

ärztlicher/e Leiter/in in der Einrichtung (Frau/Herr / Vor- und Nachname).

Kontinuierliche fachspezifische Anleitung und Aufsicht ist gewährleistet durch:

Frau/Herr / Vor- und Nachname (Nachweis der Registrierung im Gesundheitsberuferegister oder/ Qualifikationsnachweis beilegen)

2. Nur auszufüllen, sofern die Tätigkeit bei einem/r freiberuflich tätigen Physiotherapeuten/in ausgeübt wird:

freiberuflich gemeldet am

bei (Name und Anschrift der Behörde)

Ich habe das Merkblatt erhalten und den Inhalt zur Kenntnis genommen.

Unterschrift und Stampiglie

Information zum § 44 Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG)

- (1) Personen, die eine außerhalb Österreichs erworbene Urkunde über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung besitzen, die einer Ausbildung zum Heilmasseur gleichwertig ist und zur Berufsausübung in dem Staat, in dem sie erworben wurde, berechtigt, dürfen Tätigkeiten des Heilmasseur unter Anleitung und Aufsicht einer fachkundigen Person zu Fortbildungszwecken bis zur Dauer von sechs Monaten ausüben, sofern Ihnen vom Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem die Fortbildung in Aussicht genommen ist, eine entsprechende Bewilligung erteilt worden ist.
- (2) Der Antragsteller hat jedenfalls Nachweise gemäß § 42 Abs. 2 Z 1, 3 und 5 vorzulegen.
- (3) Die Bewilligung ist unter Bedachtnahme auf die Kenntnisse und Fertigkeiten, die in der Ausbildung vermittelt worden sind, zu erteilen. Fehlendes Wissen in grundlegenden berufsspezifischen Fächern oder mangelnde Sprachkenntnisse schließen eine Tätigkeit zu Fortbildungszwecken aus.
- (4) Die Bewilligung ist auf die Ausübung einer Tätigkeit gemäß Abs. 1 und 3
 1. an einer bestimmten Krankenanstalt oder Kuranstalten oder
 2. an einer bestimmten, sonstigen unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dient, oder
 3. bei einem bestimmten freiberuflich tätigen Arzt oder einer bestimmten Gruppenpraxis oder
 4. bei einem bestimmten freiberuflich tätigen diplomierten Physiotherapeuten zu beschränken.
- (5) Träger von Krankenanstalten oder Kuranstalten und Einrichtungen sowie Personen gemäß Abs. 4 haben nachzuweisen, dass
 1. sie über fachliche Einrichtungen und Ausstattungen, die das Erreichen des Fortbildungszieles gewährleisten, verfügen und
 2. eine kontinuierliche fachspezifische Anleitung und Aufsicht gewährleistet ist.
- (6) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 kann vom Landeshauptmann um sechs Monate verlängert werden. Eine weitere Fortbildung ist jeweils frühestens nach Ablauf von fünf Jahren für die Dauer von jeweils höchstens sechs Monate möglich.
- (7) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 1 und 6 ist eine Berufung nicht zulässig.

Amt der Wiener Landesregierung
Fachgruppe Gesundheitsrecht
Thomas-Klestil-Platz 6, 1030 Wien
www.wien.gv.at

Merkblatt Für den/die Dienstgeber/in

Da es sich bei einer Tätigkeit zu Fortbildungszwecken nicht um eine Anerkennung bzw. Gleichstellung mit in Österreich ausgebildeten Heilmasseuren/innen handelt, ist eine Anleitung und Aufsicht durch Fachpersonal, das in Österreich zur uneingeschränkten Berufsausübung berechtigt ist, vorauszusetzen. Die Heranziehung zu Tätigkeiten Heilmasseur/in muss, abhängig vom Stand der Fachkenntnisse, individuell erfolgen.

Im Hinblick auf die Verantwortung gegenüber dem/der Patienten/innen, die erforderliche Dokumentation der Pfllegetätigkeit und die Kommunikation im Team und mit den Patienten/innen ist vorauszusetzen, dass die Überprüfung der Deutschkenntnisse durch den/die künftigen/e Dienstgeber/in sowohl mündlich als auch schriftlich stattgefunden hat, wobei auch auf die korrekte Wiedergabe von Zahlen geachtet wurde.

Im Falle einer Anstellung muss vom/von der Dienstgeber/in darauf geachtet werden, dass die berufsspezifischen Vorschriften und Verhaltensregeln bekannt sind und eingehalten werden. Für Personal mit nicht deutscher Muttersprache sollten schriftliche Anweisungen bzw. Informationen über Vorschriften, Verhaltensregeln und gesetzliche Bestimmungen in verständlicher Form erfolgen und nachweislich zur Kenntnis gebracht werden.